

78. 1. Werden durch ein nach § 17 Abs. 2 R.D. vom Konkursverwalter erklärtes Erfüllungsverlangen auch solche noch unerfüllte Ansprüche des anderen Teiles Masseschulden, die zwar nicht unmittelbar den Vertragsgegenstand, auf den sich das Erfüllungsverlangen bezieht, betreffen, jedoch demselben Rechtsverhältnis, wie dieser Vertragsgegenstand, angehören?

2. Kann ein Streit darüber, ob und in welchem Maße die Konkursmasse zur vollständigen Befriedigung aller Massegläubiger unzureichend ist, durch Prozesse zwischen den Massegläubigern und dem Konkursverwalter zum Austrage gebracht werden?

R.D. §§ 59 Nr. 2, 60.

V. Zivilsenat. Ur. v. 25. September 1907 i. S. Draschwitzer Braunkohlenwerke Konkurs (Bekl.) w. R. (Kl.). Rep. V. 636/06.

I. Landgericht Naumburg a. S.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Mittels notariellen Vertrages vom 21. März 1903 veräußerte die Klägerin die Kohlenabbaugerechtigkeit unter ihrem Grundstück in D. für einen in sechs gleichen Jahresraten zahlbaren Kaufpreis von 15 487,68 M an die Gemeinschuldnerin der verklagten Konkursmasse.

Zugleich wurde der Käuferin gegen einen Jahreszins von 50 *M* für den Morgen das Recht, die Oberfläche des Grundstücks zur Errichtung von Gebäuden, Anlegung von Schächten, Lagerplätzen, Wegen und Eisenbahnsträngen, sowie zu allen sonstigen durch die Kohlen-gewinnung gebotenen Zwecken benutzen zu dürfen, eingeräumt, auch von der Verkäuferin die Verpflichtung übernommen, der Käuferin auf Verlangen das Eigentum an dem Grundstück zum Preise von 1000 *M* für den Morgen zu überlassen. Zur Sicherung des letzteren An-spruchs wurde für die Gemeinschuldnerin eine Vormerkung, zur Sicherung des erwähnten Benutzungsrechts eine Grunddienstbarkeit im Grundbuch des klägerischen Grundstücks eingetragen. Nachdem die Gemeinschuldnerin bis zum Ausbruch des Konkurses auf den Kaufpreis für die Kohlenabbaugerechtigkeit zwei Jahresraten bezahlt und etwa ein Viertel der Grundstücks Oberfläche in Benutzung ge-nommen hatte, erklärte der zuerst bestellte Konkursverwalter B. auf die gemäß § 17 Abs. 2 R.D. an ihn gerichtete Aufforderung, er ver-lange Erfüllung des Vertrages vom 21. März 1903. Daraufhin klagte die Verkäuferin, von der Auffassung ausgehend, daß durch die erwähnte Erklärung des Konkursverwalters ihre noch unberichtigte Kaufpreisforderung Masseschuldung geworden sei, zwei weitere Jahres-raten des Kaufpreises (die vierte Jahresrate mittels Klagerweiterung in der Berufungsinstanz) gegen die Konkursmasse ein. Der erste Richter wies die Klage ab. Der zweite Richter erließ mit Rücksicht darauf, daß zwar im Laufe des Prozesses das Konkursgericht die verklagte Masse für unzureichend zur Deckung aller Masseschulden erklärt hatte, die Parteien jedoch darüber einig waren, daß zurzeit für 75 Prozent Deckung vorhanden sei, ein Teilmittel, durch das die Beklagte zur Bezahlung dieser 75prozentigen Rate der Klagesumme, d. h. zur Zahlung von 3871,92 *M* nebst Zinsen, verurteilt wurde. Auf die Revision der Beklagten ist dieses Urteil aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen worden aus folgenden Gründen:

„Die von der Revision bemängelte Annahme des Berufungs-richters, daß der Vertrag vom 21. März 1903 in allen seinen Teilen ein einheitliches Ganzes bilde, beruht auf Vertragsauslegung und ist daher gemäß § 561 B.P.O. für die gegenwärtige Instanz bindend. Nicht erübrigt wird dadurch freilich eine Nachprüfung der anderen

Frage, ob aus dem einheitlichen Vertrage nicht mehrere selbständige Rechtsverhältnisse erwachsen sind, die nach den Vorschriften der Konkursordnung (vgl. §§ 17—21 ebenda) einer verschiedenen Beurteilung unterliegen. Indessen ist auch diese Frage für den vorliegenden Fall zu verneinen. Denn es handelt sich hier jedenfalls insoweit, als die Veräußerung der Kohlenabbaurechtigkeit und die Bestellung der Grunddienstbarkeit in Betracht kommt, mit Rücksicht auf den untrennbaren Zusammenhang dieser beiden Teile des Vertrages, um ein einheitliches Rechtsverhältnis, und es ist weiterhin dem Berufungsrichter unbedenklich darin beizutreten, daß die Vertragspflichten der Klägerin, die sich auf die Grunddienstbarkeit bezogen, nicht schon durch die Herbeiführung ihrer Eintragung im Grundbuche voll erfüllt sind, sondern daß noch die — zur Zeit der Konkursöffnung unstreitig erst teilweise erfolgte — tatsächliche Besitz-einträumung hinzukommen muß. Hiernach hat der Berufungsrichter mit Recht angenommen, daß die Voraussetzung des § 17 Abs. 1 R.D. — teilweises Unerfülltsein des Vertrages auf seiten beider Vertrags-teile — hinsichtlich des Vertrages vom 21. März 1903 vorliegt. Die von ihm daraus gezogene Folgerung, der Anspruch der Klägerin auf den eingeklagten Restkaufpreis habe unter diesen Umständen durch das gemäß § 17 Abs. 2 R.D. erklärte Erfüllungsverlangen des früheren Konkursverwalters den Charakter einer Masseforderung angenommen, ist unabweisbar und zutreffend.

Dagegen konnte der Revision insoweit der Erfolg nicht versagt werden, als sie Verletzung des § 60 R.D. durch das vom Berufungsrichter erlassene Teilurteil rügt. Wenn das Teilurteil der Klägerin 75 Prozent ihrer Forderung zuspricht, so ist dies offensichtlich in dem Sinne geschehen, daß die Klägerin auf diesen Teil der Forderung ein unentziehbares Recht erlangen soll; es soll insbesondere bei der demnächstigen Urteilsvollstreckung dem Verwalter der verklagten Masse nicht der Einwand zustehen, die Masse reiche zur Befriedigung der Klägerin in Höhe der zuerkannten Quote nicht aus, weil noch andere gleichberechtigte Massegläubiger vorhanden seien. Diese Auffassung ist rechtsirrtümlich. Zunächst erhellt nicht, daß der Konkursverwalter mit seiner im Tatbestande des Berufungsurteils wiedergegebenen Erklärung, „er bestreite nicht, daß der Massebestand jetzt zur Befriedigung der Massegläubiger mit 75 Prozent ihrer Forderungen aus-

reiche“, überhaupt eine bindende Verpflichtung, die Klägerin wegen ihrer Forderung in der bezeichneten Höhe zu befriedigen, hat eingehen wollen. Die Tragweite der Erklärung ist, da es sich um die Beurteilung prozessualer Vorgänge in einem anhängigen Rechtsstreit handelt, auch in gegenwärtiger Instanz frei nachzuprüfen, und sie läßt sich nach dem Zusammenhange, in dem die Erklärung abgegeben ist, nicht wohl anders als dahin bestimmen, daß der Konkursverwalter lediglich bezweckt hat, durch Auskunfterteilung über die Sachlage die gegnerische Behauptung, es könnten alle Masseschulden durch den vorhandenen Bestand gedeckt werden, richtig zu stellen. Hiervon abgesehen, geht aber die Entscheidung des Berufungsrichters auch über den Rahmen des im gegenwärtigen Prozeß den Streitgegenstand bildenden Verhandlungsstoffs hinaus. Darüber, wie im Falle des § 60 R.D. die Unzulänglichkeit der Masse festzustellen, und in welchen Formen die anteilsweise Befriedigung der einzelnen Masseschuldiger durchzuführen ist, herrscht, da diese Fragen gesetzlich nicht geregelt sind, in der Literatur Streit; der Streit betrifft namentlich die Frage, ob Feststellung der Unzulänglichkeit durch den Konkursverwalter genügt, oder richterliche Feststellung erforderlich ist, sowie ob bei letzterer Annahme die Feststellung durch das Konkursgericht, oder im Prozeßwege zu erfolgen hat.

Vgl. die Kommentare von Jaeger, 2. Aufl. 1904 Bem. II 2, 3; v. Wilimowski-Kurlbaum, 6. Aufl. 1906, Bem. 2, 5; Petersen-Kleinfeller, 4. Aufl. 1900, Bem. 6; Wolff, Anm. 4, 5 zu § 60 R.D.; f. auch Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 61 S. 262, 263.

Für den vorliegenden Fall kann dies alles dahingestellt bleiben. Denn nimmt man selbst an, die Feststellung der bei Unzulänglichkeit der Masse auf die einzelnen Masseschuldiger entfallenden Quote stehe dem Prozeßrichter zu, so kann doch ein solcher Verteilungsstreit jedenfalls nur im Prozeß zwischen den einzelnen Masseschuldnern untereinander zum Austrage gebracht werden. Für seine Entscheidung in einem Rechtsstreit, in dem einem einzelnen Masseschuldiger lediglich die Konkursmasse als Prozeßpartei gegenübersteht, ist um deswillen kein Raum, weil die Entscheidung mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 325 B.P.O. den übrigen, am Prozeß nicht beteiligten Masseschuldnern gegenüber ohne Rechtskraftwirkung sein, also jeder praktischen Bedeutung entbehren würde. Übrigens

ist im vorliegenden Prozeß ein Antrag auf Quotensfestsetzung von keiner Seite gestellt; vielmehr dreht sich in ihm der Streit lediglich darum, ob der Anspruch der Klägerin überhaupt den Charakter einer Massesforderung hat, oder lediglich als Konkursforderung zu behandeln ist. Auch insoweit ist das angefochtene Teilurteil ohne prozessuale Unterlage.

Hiernach war gemäß § 565 B.P.D., wie gesehen, zu erkennen. Ergeht auf Grund der erneuten Berufungsverhandlung anstatt des aufgehobenen Teilurteils ein die ganze Klageforderung umfassendes einheitliches Endurteil, so folgt aus dem oben Bemerkten, daß durch ein solches Urteil das Recht und die Pflicht des Konkursverwalters, auf Grund des § 60 R.D. die volle Befriedigung der Klägerin zu verweigern und erforderlichenfalls zur Durchführung einer der angeführten gesetzlichen Vorschrift entsprechenden Massenverteilung die geeigneten prozessualen Sicherungsmaßregeln herbeizuführen, unberührt bleibt. Ob es zu diesem Zwecke der Aufnahme eines entsprechenden Vorbehalts in das Urteil nach der Analogie der §§ 780 Abs. 1, 786 B.P.D. bedarf, ist bei der gegenwärtigen Lage des Rechtsstreits nicht zu entscheiden.“